

BKR – Bund Katholischer Rechtsanwälte e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„BKR - Bund Katholischer Rechtsanwälte e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder bei der Berufsausübung in christlicher Verantwortung zu unterstützen und die Öffentlichkeit über das Wirken katholischer Rechtsanwälte zu informieren. In Erfüllung des Satzungszwecks stellt der Verein Regeln für die Kooperation der Mitglieder auf und bietet Veranstaltungen zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch an. Weiterhin informiert der Verein durch öffentliche Stellungnahmen und Veranstaltungen zu rechtlichen Themen die Öffentlichkeit über die gemeinsamen katholischen Werte seiner Mitglieder.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des Vereins werden grundsätzlich für diesen ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, insbesondere für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Dabei haben sie das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Träger von Vereins- und Organämtern entgeltlich

auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Beschlüsse sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die als Rechtsanwalt innerhalb der Europäischen Union zugelassen und zugleich Mitglied in einem sich zur katholischen Kirche bekennenden Verband sind und/oder durch ihr Engagement für den katholischen Glauben ein nachhaltiges Bekenntnis leben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die innerhalb der Europäischen Union die Befähigung zum Richteramt besitzen, die zur Patentanwaltschaft zugelassen oder als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestellt sind, sofern sie im Übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.
- (3) Juniormitglieder können Rechtsreferendare und andere Personen werden, die in einem dem Referendariat gleichstehenden Justizvorbereitungsdienst eines Landes stehen, und Studenten der Rechtswissenschaften innerhalb der Europäischen Union, die im Übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Juniormitglieder können an allen Veranstaltungen des BKR teilnehmen, insbesondere auch an der Mitgliederversammlung, haben dort jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Bei einer Ablehnung kann der Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden, die über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (5) Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich um den BKR und/oder den katholischen Glauben herausragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des BKR ohne Stimmrecht teilnehmen und zahlen keinen Beitrag. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft, Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten Daten unter Berücksichtigung der DSGVO und des BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dies gilt insbesondere für den Expertenpool auf der Webseite des BKR sowie die Mitglieder-rundschreiben und die Mailing-Liste. Dabei handelt es sich um Name, Anschrift, Beruf und alle im Bundesrechtsanwaltsregister enthaltenen Angaben. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist ausschließlich für Vereinszwecke zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied ist durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es keines der Mitgliedschaftsmerkmale nach § 3 Abs. 1 – 3 mehr erfüllt.
- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere mit der Zah-

lung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, oder gegen die von dem Verein erlassenen Regeln für die Kooperation der Mitglieder trotz Abmahnung verstößt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss verhandelt und beschlossen werden soll, ist das Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen; die Gründe, auf die der Ausschließungsantrag gestützt ist, sind in der Einladung anzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung von Vorhaben oder aus sonstigem gegebenem Anlass können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Berufsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn sie aus Altersgründen die Zulassung aufgegeben haben. Der Vorstand kann nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen in Einzelfällen aus sozialen Gründen geschuldete Mitgliedsbeiträge stunden, reduzieren oder zeitweilig erlassen. Für die Dauer der Stundung, des Ruhens und eines Erlasses ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Es ist bei der Vertretung des Vereins

von den Beschränkungen des §§ 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- e. Vornahme von Satzungsänderungen, soweit diese von einer Aufsichtsbehörde, dem Registergericht oder einer Finanzbehörde zur Herbeiführung oder zum Erhalt der Rechtsfähigkeit gefordert werden, oder aus rechtlichen Gründen zur Abwehr schwerwiegender Nachteile für den Verein geboten sind; eine aufgrund dieser Bestimmung vorgenommene Satzungsänderung ist, ungeachtet ihrer Wirksamkeit, der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins i. S. des § 3 Abs. 1 und 2 gewählt werden.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

(6) Der Vorstand regelt die Verteilung der Zuständigkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan. Er beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Frist von einer

Woche einberufen werden. Wenn drei Fünftel der Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, kann eine Beschlussfassung unter Wahrung der vorstehenden Frist auch per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung nach § 8 Abs. 3 e ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung in der Mitgliederversammlung und bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand übertragen sind, zuständig, insbesondere für

- a. die Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren, Beiträge und Umlagen,
- b. den Erlass von Regeln für die Kooperation von Mitgliedern,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aufnahme von Mitgliedern in den Ehrenrat,
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese.

- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er hat eine solche einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem jeweils ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Aufnahme eines Ehrenmitglieds und zur Aufnahme in den Ehrenrat ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Versammlungsteilnehmer dies beantragt.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Ehrenrat

- (1) In den Ehrenrat können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln bis zu sieben Mitglieder aufgenommen werden, die sich durch ihr Engagement in außerordentlicher Weise um den BKR verdient gemacht haben.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats haben beratende Stimme und können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (3) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern bildet der Ehrenrat ein aus höchstens drei Personen bestehendes Schiedsgericht, das bei Streitigkeiten angerufen werden kann und verbindlich entscheidet.
- (4) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen dem Ehrenrat eine Geschäfts- und Schiedsordnung geben.
- (5) Die Mitgliedschaft im Ehrenrat endet mit der Vollendung des 85. Lebensjahrs.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des BKR – Bund Katholischer Rechtsanwälte e.V. am 13.11.2021 in Bonn beschlossen.